

# Statuten der Gesellschaft „Archäologie Schweiz“

## **A. NAME, SITZ UND ZWECK**

### *Artikel 1*

Die Gesellschaft „Archäologie Schweiz“ ist ein Verein im Sinne der Artikel 60ff. des ZGB. Sie ist Mitglied der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften.

### *Artikel 2*

Der Sitz der Gesellschaft ist identisch mit dem Sitz ihres Zentralsekretariates und befindet sich zurzeit in Basel.

### *Artikel 3*

Die Gesellschaft verfolgt nachstehende Ziele:

Sie fördert:

- a) das Verständnis für die schweizerische Archäologie bei Volk und Behörden;
- b) die Erforschung der archäologischen Relikte in der Schweiz.

Sie erstrebt:

- c) die Erhaltung und den Schutz von archäologischen Denkmälern;
- d) die Zusammenarbeit mit den Hochschulen, den zuständigen eidgenössischen und kantonalen Instanzen sowie anderen Fach-Institutionen auf dem Gebiet der Archäologie im In- und Ausland.

### *Artikel 4*

Zur Erreichung dieser Ziele sieht die Gesellschaft unter anderem vor:

- a) Führung eines Zentralsekretariates zur Erledigung der administrativen und wissenschaftlichen Aufgaben;
- b) Herausgabe des Jahrbuches der Gesellschaft und eines periodischen Mitteilungsblattes;
- c) Herausgabe und Förderung von weiteren Publikationen der Gesellschaft;
- d) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und fachlicher Zusammenkünfte.

### *Artikel 5*

Die Gesellschaft verwendet zur Erfüllung ihrer Vereinszwecke die Jahresbeiträge der Mitglieder, Subventionen jeder Art, allfällige Schenkungen und Vermächtnisse.

## **B. MITGLIEDSCHAFT**

### *Artikel 6*

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung. Juristische Personen, öffentlich-rechtliche Institutionen und Körperschaften können als Kollektivmitglieder aufgenommen werden.

Die Mitglieder können sich in regionalen Zirkeln zusammenschliessen. Diese Zirkel, denen auch Nichtmitglieder der Gesellschaft angehören können, haben die Interessen der Gesellschaft zu wahren.

*Artikel 7*

Personen, die sich um die Gesellschaft oder um die Archäologie verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.

*Artikel 8*

Ausländische Persönlichkeiten können aufgrund ihrer Verdienste um die Archäologie vom Vorstand auf Antrag der Wissenschaftlichen Kommission zu Korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.

*Artikel 9*

Die Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und Korrespondierende Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit. Durch die Entrichtung eines einmaligen Beitrages, der mindestens das Zwanzigfache des ordentlichen Jahresbeitrages beträgt, können natürlich Personen die lebenslängliche Mitgliedschaft erwerben.

*Artikel 10*

Alle Mitglieder der Gesellschaft erhalten das Jahrbuch und das Mitteilungsblatt der Gesellschaft, die übrigen Publikationen der Gesellschaft können sie zu einem Vorzugspreis beziehen.

*Artikel 11*

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres. Die Mitglieder, die trotz wiederholter Aufforderung den Jahresbeitrag nicht entrichten, gelten als ausgetreten.

Mitglieder, die auf irgend eine Weise die Interessen der Gesellschaft schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Es steht ihnen ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Der Rekurs ist dem Präsidenten innert 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschusses schriftlich einzureichen.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vermögen der Gesellschaft.

## **C. ORGANE DER GESELLSCHAFT**

*Artikel 12*

Die Organe der Gesellschaft sind:

- I. die Generalversammlung,
- II. der Vorstand,
- III. die Wissenschaftliche Kommission,
- IV. das Zentralsekretariat,
- V. die Kontrollstelle

In die Organe II–V sind Personen wählbar, die am Tag der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

### *I. Generalversammlung*

*Artikel 13*

Die Generalversammlung als oberstes Organ der Gesellschaft hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
2. Wahl der Kontrollstelle
3. Genehmigung des Jahresberichtes
4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
5. Déchargeerteilung an den Vorstand
6. Festsetzung der Jahresbeiträge
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (Anträge von Mitgliedern müssen spätestens fünf Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten eingereicht werden)
9. Beschlussfassung über Statutenänderung
10. Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft

*Artikel 14*

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt und umfasst neben dem geschäftlichen auch einen wissenschaftlichen Teil.

Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der ordentlichen Generalversammlung. Er gibt sie durch Voranzeige rechtzeitig bekannt.

Der Einladung hat unter Mitteilung der Traktandenliste mindestens drei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sooft er dies für notwendig erachtet, oder wenn hundert Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.

*Artikel 15*

Alle Mitglieder, auch Kollektivmitglieder, haben eine Stimme. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung sich nicht für geheime Abstimmungen oder Wahlen entscheidet.

Der Präsident stimmt nicht mit, hat aber den Stichentscheid.

Über Verhandlungsgegenstände und Anträge kann ein endgültiger Beschluss nur gefasst werden, sofern sie auf der Traktandenliste stehen.

*II. Der Vorstand**Artikel 16*

Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern.

Solange die Gesellschaft ihren Sitz in Basel hat und der Kanton Basel-Stadt sie in der bisherigen Form fördert, hat der Kanton Anspruch auf einen ständigen Sitz im Vorstand. Dieser Vertreter wird durch den zuständigen Departements-Vorsteher bestimmt.

Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder können zweimal wiedergewählt werden. Die Präsidentschaft ist auf eine Amtsperiode beschränkt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, so kann sich der Vorstand selbst ergänzen.

*Artikel 17*

Der Vorstand wird, sooft dies erforderlich ist, mindestens zweimal jährlich unter Bekanntgabe der Traktanden vom Präsidenten einberufen. Er ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident stimmt mit und hat den Stichentscheid.

*Artikel 18*

Der Vorstand ist für alle Geschäfte der Gesellschaft zuständig, sofern sie nicht ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand legt der Generalversammlung den Jahresbericht und die Jahresrechnung vor. Er wählt nach Anhören der Wissenschaftlichen Kommission den Zentralsekretär der Gesellschaft und regelt dessen Pflichten und Rechte durch Vertrag.

Der Vorstand ernennt die Wissenschaftliche Kommission. Für besondere Aufgaben kann er Spezialkommissionen bestellen und regelt ihre Tätigkeit durch ein Reglement.

Der Präsident ist von Amtes wegen Mitglied der statutarischen und der vom Vorstand gewählten Kommissionen.

Der Zentralsekretär nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil und sorgt für die Protokollführung.

*Artikel 19*

Für alle rechtlichen und finanziellen Verpflichtungen zeichnen der Präsident, der Vizepräsident, der Quästor und der Zentralsekretär zu zweien. Der Vorstand kann Entscheidungs- und Unterschriftsbefugnisse im Rahmen der bewilligten Budgetpositionen an Einzelpersonen delegieren.

*III. Die Wissenschaftliche Kommission**Artikel 20*

Die Wissenschaftliche Kommission besteht aus zehn Fachleuten der Archäologie (davon zwei Spezialisten aus dem Bereich Naturwissenschaften), die vom Vorstand nach Rücksprache mit dem Kommissionspräsidenten für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden.

Die Mitglieder sind wiederwählbar. Die ununterbrochene Amtsdauer beträgt neun Jahre.

Mit Ausnahme des Präsidenten, der durch den Vorstand gewählt wird, konstituiert sich die Kommission selbst.

Der Kommission dürfen höchstens zwei Mitglieder des Vorstandes angehören.

*Artikel 21*

Die Aufgaben der Wissenschaftlichen Kommission sind:

1. Beaufsichtigung der wissenschaftlichen Arbeiten des Zentralsekretariates;
2. Beratung bei Forschungsaufgaben, die von der Gesellschaft gefördert werden;
3. Begutachtung von wissenschaftlichen Manuskripten, welche der Gesellschaft vorgelegt werden, sowie des Publikationsprogrammes der Gesellschaft im allgemeinen;
4. Stellungnahme zu Forschungsprojekten oder Beitragsgesuchen, welche der Gesellschaft vom Schweizerischen Nationalfonds für wissenschaftliche Forschung oder von anderen Institutionen zur Prüfung überwiesen werden;
5. Stellungnahme zu wissenschaftlichen Fragen, die ihr vom Vorstand überwiesen werden, oder die die Kommission aus eigener Initiative dem Vorstand beantragen will.

Die Wissenschaftliche Kommission kann für einzelne Geschäfte auch Unterausschüsse bilden.

#### *Artikel 22*

Die Wissenschaftliche Kommission wird, so oft dies erforderlich ist, vom Präsidenten unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident stimmt mit und hat den Stichentscheid.

#### *Artikel 23*

Alle Beschlüsse, die für die Gesellschaft finanzielle Verpflichtungen über die geltenden Budgetpositionen hinaus haben, sind in Form eines Antrages an den Vorstand zu leiten. Der Vorstand entscheidet über diese Anträge letztinstanzlich.

### *IV. Zentralsekretariat*

#### *Artikel 24*

Die Aufgaben des Zentralsekretariates sind:

Durchführung der administrativen Arbeiten der Gesellschaft.

Organisation der Generalversammlung und weiterer Veranstaltungen.

Redaktion des Jahrbuches.

Redaktion und Herausgabe der übrigen Publikationen.

Verwaltung der Bibliothek und der Archive der Gesellschaft.

Pflege der Beziehungen zu den Behörden und zu wissenschaftlichen Institutionen im In- und Ausland.

Durchführung von Forschungsaufgaben, die von der Wissenschaftlichen Kommission überwiesen werden.

#### *Artikel 25*

Für die Erfüllung der Aufgaben des Zentralsekretariates ist ein Zentralsekretär mit abgeschlossenem akademischen Fachstudium verantwortlich.

Der Zentralsekretär nimmt an den Sitzungen aller statutarischen Kommissionen mit beratender Stimme teil und sorgt für die Protokollführung.

### *V. Die Kontrollstelle*

#### *Artikel 26*

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren als Kontrollstelle zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann. Als Kontrollstelle kann auch eine juristische Person bestellt werden.

#### *Artikel 27*

Die Kontrollstelle hat die Buch- und Kassaführung der Gesellschaft zu überprüfen und über das Ergebnis der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

## **D. GESCHÄFTSJAHR UND FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

### *Artikel 28*

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### *Artikel 29*

Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen.

## **E. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT**

### *Artikel 30*

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur an einer Generalversammlung durch drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Einladung zur Auflösungsversammlung muss mindestens vier Wochen zuvor in den Händen der Mitglieder sein.

### *Artikel 31*

Wird die Gesellschaft aufgelöst, so geht ihr ganzes Vermögen mit Einschluss der Bibliothek und der Archive an die Schweizerische Eidgenossenschaft als Treuhänderin mit der Bestimmung über, es einer geeigneten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck auszuhändigen.

## **F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### *Artikel 32*

In Zweifelsfällen ist der deutsche Text der Statuten verbindlich.

### *Artikel 33*

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung am 26. Juni 1971 in Lugano angenommen. Sie treten am 1. Januar 1972 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 19. Januar 1957.

Basel, 26. Juni 1971

Der Präsident:  
*Hans Grütter*

Der Zentralsekretär:  
*Rudolf Degen*